



Verpflichtungserklärungen

§ 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Für die Bearbeitung und Ausstellung einer Verpflichtungserklärung werden folgende Unterlagen benötigt:

- **Gültiger Ausweis** (Reisepass/Personalausweis)
- **Einkommensnachweise der letzten 3 Monate** (z.B. Gehaltsnachweis, Rentenbescheid usw. – evtl. auch vom Ehepartner)
- Bei Selbstständigen und freiberuflich tätigen Personen: Gewinn – und Verlustrechnung der letzten 3 Monate vom Steuerberater
- Kontoauszug über das **monatliche Kindergeld**
- **Meldebescheinigung** vom Rathaus (Einwohnermeldeamt), nicht älter als 6 Monate
- Angaben über die Gäste: **Name, Geburtsdatum, Passnummer, Anschrift, Datum der geplanten Einreise**

Falls das monatliche Einkommen nicht ausreicht:

- **Gültiger Ausweis** (Reisepass/Personalausweis)
- Angaben über die Gäste: **Name, Geburtsdatum, Passnummer, Anschrift, Datum der geplanten Einreise**
- **Bankbürgschaft** oder Sparbuch mit Sperrvermerk für die Besuchsdauer zu Gunsten des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über 2500 € pro Gast

In Ihrem eigenen Interesse und zur schnelleren Bearbeitung sollten sie die o.g. Unterlagen **vollständig** und in **Kopie** der Ausländerbehörde vorlegen.

Bei **Anfertigung von Kopien** werden pro Kopie Gebühren in Höhe von **0,50 €** erhoben.

Für die Ausstellung der Verpflichtungserklärung wird bei der Abholung eine Gebühr in Höhe von **29,00 €** erhoben.

Allgemeine Hinweise:

- Sie verpflichten sich, die Kosten für den Lebensunterhalt der Besucherin / des Besuchers zu tragen. Das bedeutet, Sie haben sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (§ 68 Abs. 1 AufenthG)
- Die Unterschrift des sich verpflichtenden Gastgebers muss amtlich beglaubigt werden. Eine persönliche Vorsprache ist deshalb erforderlich. Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen ausgehändigt.
- Der ausländische Gast muss bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) eine Reisekrankenversicherung nachweisen. Diese kann im Ausland oder von Ihnen als Besuchsempfänger im Bundesgebiet abgeschlossen werden
- Das Schengenvisum zu Besuchszwecken wird für **maximal 90 Tage** erteilt. Die Besucherin / der Besucher muss das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung vor der Einreise für den Zeitraum beantragen, den er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte. Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin, dass **eine Verlängerung des Visums in Deutschland in der Regel nicht möglich ist.**

Öffnungszeiten: